

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Elektrotechnik Hövermann GmbH

## 1) Allgemeines

Nachfolgende allgemeine Geschäftsbedingungen gelten uneingeschränkt, soweit keine individuelle Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien zu den einzelnen Geschäftsbedingungen erfolgt. Alle Vertragsabreden und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

## 2) Angebote

Angebote sind für die Elektrotechnik Hövermann GmbH nur 12 Werktage verbindlich, danach freibleibend. Die Eigentums- und Urheberrechte der Elektrotechnik Hövermann GmbH an von diesen erstellten Kostenvorschlägen, Angeboten, Zeichnungen, Entwürfen und Leistungsverzeichnissen sowie deren rechnerischen Grundlagen stehen ausschließlich dieser zu. Diese dürfen ohne Zustimmung der Elektrotechnik Hövermann GmbH weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden und sind bei Nichterhalt des Auftrags unaufgefordert und unverzüglich an die Elektrotechnik Hövermann GmbH zurückzugeben. Im Falle der Auftragserteilung kann der Auftraggeber diese Unterlagen behalten. Die zum Angebot der Elektrotechnik Hövermann GmbH gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen usw. sind nur annähernd als parameter-, maß- und gewichtsgenau anzusehen, es sei denn, die Maß- und Gewichtsgenauigkeit wurde ausdrücklich bestätigt.

Dem Auftraggeber obliegt es, die Erforderlichkeit öffentlich-rechtlicher Genehmigungen für die von ihm bestellten Leistungen zu prüfen. Solche Genehmigungen sowie sonstige Genehmigungen sind von dem Auftraggeber zu beschaffen. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die hierzu notwendigen Unterlagen auf Anforderung zur Verfügung.

## 3) Zahlungen

Alle Zahlungen sind nach Abnahme (Fälligkeit) und Rechnungslegung ohne Abzug per Banküberweisung oder bar in EURO zu leisten. Teil-, Abschlags- und Schlusszahlungen sind innerhalb von zehn Tagen zu leisten. Dabei kommt es auf den Zeitpunkt der Gutschrift bei der Elektrotechnik Hövermann GmbH an. Danach kommt der Auftraggeber automatisch in Verzug. Wenn sich der Auftraggeber in Verzug der Zahlungen befindet, werden Verzugszinsen nach § 288 BGB fällig. Die Geltendmachung des Verzugs Schadens behält sich die Elektrotechnik Hövermann GmbH vor.

Werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder werden Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers ernsthaft in Frage stellen oder wird ein Scheck bzw. ein Wechsel nicht eingelöst, so werden sämtliche offenstehenden Forderungen sofort fällig. In diesem Fall ist die Elektrotechnik Hövermann GmbH berechtigt, die Arbeiten bis zur Ausgleiche der offenen Forderungen einzustellen.

Fahrzeiten sind auch abrechenbare Arbeitszeit.

## 4) Kosten für nicht durchgeführte Aufträge

Der entstandene und nachzuweisende Aufwand wird dem Auftraggeber in Rechnung gestellt (Fehlersuchzeit/-diagnose = Arbeitszeit), wenn ein Auftrag nicht durchgeführt werden kann, weil

- der beanstandete Fehler bei der Überprüfung nicht auftrat,
- ein benötigtes Ersatzteil nicht mehr zu beschaffen ist, ohne dass die Elektrotechnik Hövermann GmbH diesen Umstand zu vertreten hat,
- der Auftraggeber den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt oder
- der Auftrag während der Durchführung zurückgezogen wurde.

Die Regelungen der §§ 642, 643, 649 BGB bleiben unberührt und gelten entsprechend.

## 5) Termine/Lieferzeiten

Sind Ausführungsfristen nicht vereinbart, so ist mit den Arbeiten innerhalb der ersten sechs Werktagen nach dem Eingang der Auftragsbestätigung zu beginnen, sofern der Auftraggeber die erforderlichen Unterlagen beigebracht hat, ein umgehender Montagebeginn auf der Baustelle gewährleistet und eine eventuell vereinbarte Anzahlung bei der Elektrotechnik Hövermann GmbH eingegangen ist. Während der Ausführung der Arbeiten ist für die Aufbewahrung von Baustoffen und Werkzeugen etc. und zum Aufenthalt für die ausführenden Arbeitnehmer ein verschließbarer Raum bauseitig kostenlos zur Verfügung zu stellen. Leistungen und Einrichtungsgegenstände gehen in die Obhut des Auftraggebers über.

## 6) Eigentumsvorbehalt

Die Elektrotechnik Hövermann GmbH behält sich das Eigentum an den von ihr gelieferten Gegenständen bis zum vollständigen Ausgleich ihrer Werklohnforderung vor. Bereits eingebaute Gegenstände darf die Elektrotechnik Hövermann GmbH bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine seitens des Auftraggebers demontieren. Spätestens durch die Demontage fallen diese Gegenstände wieder in das Eigentum der Elektrotechnik Hövermann GmbH zurück. Für diesen Fall gestattet der Auftraggeber die Demontage ausdrücklich! Zusätzlich übernimmt er die hierfür anfallenden Zusatzkosten. Ist eine Demontage solcher Gegenstände aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, so überträgt der Auftraggeber, soweit durch den Einbau solcher Gegenstände Forderungen gegenüber Dritten oder Miteigentum zu Gunsten des Auftraggebers entstanden sein sollte, diese Forderung oder das Miteigentumsrecht an dem Gesamtgegenstand schon jetzt auf die Elektrotechnik Hövermann GmbH in Höhe der ihr zustehenden Forderung zuzüglich 10 % Sicherheitsleistung.

## 7) Gefahrübergang

Die Anlage ist nach Fertigstellung der Leistung durch den Auftraggeber abzunehmen, auch wenn die endgültigen Fixierungen von Einstellparametern / Einregulierungen noch nicht erfolgt sind. Das Gleiche gilt nach erfolgreicher Probeweise und gegebenenfalls zeitbegrenzter Inbetriebnahme, auch von einzelnen Teilen der Anlage.

Die Abnahme von in sich abgeschlossenen Teilen der Gesamtleistung ist nach Aufforderung durch den Auftragnehmer binnen einer Frist von 12 Werktagen vom Auftraggeber durchzuführen. Auf die Möglichkeit einer fiktiven Abnahme nach Fristsetzung wird hingewiesen (§ 640 Abs.1 Satz 3 BGB). Schon vor Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, wenn die Montage aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unterbrochen wird und die Elektrotechnik Hövermann GmbH die bis dahin erbrachten Leistungen einvernehmlich in die Obhut des Auftraggebers übergeben hat.

## 8) Haftung

Werden auf Verlangen des Auftraggebers bereits installierte Anlagen vorzeitig in Betrieb genommen, hat der Auftraggeber bei Gefahr entsprechende Schutzmaßnahmen durchzuführen. Für Schäden an der vorzeitig in Betrieb genommenen Anlage, die ihre Ursache in fehlenden oder unzureichenden Schutzmaßnahmen durch den Auftraggeber haben, haftet die Elektrotechnik Hövermann GmbH nicht, sofern sie den Auftraggeber zuvor ausreichend belehrt hat.

Die Haftung der Elektrotechnik Hövermann GmbH für Schäden jeder Art, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen, es sei denn, sie, ihr gesetzlicher Vertreter oder ihr Erfüllungsgehilfe handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig. Die Haftung der Elektrotechnik Hövermann GmbH wird der Höhe nach auf die Eintrittspflicht ihrer Betriebshaftpflichtversicherung beschränkt. Soweit der Betriebshaftpflichtversicherer befreit sein sollte, tritt die Elektrotechnik Hövermann GmbH selbst ein.

Farbabweichungen geringen Ausmaßes gegenüber der Bestellung gelten als vertragsgemäß. Das Gleiche gilt bei geringfügigen farblichen Abweichungen von zusammengehörenden Einrichtungsgegenständen. Technische Verbesserungen oder notwendige technische Änderungen gelten ebenfalls als vertragsgemäß, soweit sie keine Wertverschlechterung darstellen.

Für die Kompatibilität zwischen Dimmer und Leuchtmittel übernehmen wir keine Garantie.

Branchenfremde Arbeiten, die durch Stemm- oder Schlitzarbeiten nötig werden können, wie z.B. Maler-, Maurer- oder Putzarbeiten, obliegen nicht unserem Leistungsumfang.

## 9) Gerichtsstand

Fakultativer Gerichtsstand ist der Sitz der gewerblichen Niederlassung der Elektrotechnik Hövermann GmbH.

Stand April 2019